

Präsident v. Gersdorf: Will sie das so eben unterstützte Amendement Sr. königl. Hoheit annehmen? — Ebenfalls einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Schill: II. Abschnitt, Entschädigung für die den zum Salzschanke Privilegirten zeither zugestandene Preisermäßigung.

§. 10 nebst Motiven zu dieser §. (s. Mitth. der zweiten Kammer S. 424).

Die Deputation sagt hierzu Folgendes:

Diese Erhöhung macht bei §. 10 eine Veränderung der Fassung nothwendig, sie ist von den Herren Regierungs-Commissarien folgendermaßen gegeben worden:

§. 10. Grundsätze der Entschädigung.

Die zeither mit Vier Groschen für jeden bis zur Höhe des jährlichen Deputatquantums erhaltenen Scheffel Salz den Privilegirten zugestandene Preisermäßigung bildet den Gegenstand der zu gewährenden Entschädigung.

Denjenigen Privilegirten aber, welche noch ferner in der Berechtigung zu Ausübung des Salzschankes verbleiben, wird mit Rücksicht auf die in Gemäßheit §. 7 für die Zukunft auch ihnen zugestandene Provision des Salzschankes die Entschädigung nur mit Zwei Groschen auf den Scheffel geleistet.

Die zweite Kammer hat diese substituirte §. angenommen.

Im Allgemeinen hiermit einverstanden scheint es nur erforderlich, deutlicher auszudrücken, daß es lediglich in dem Willen der Privilegirten liegen soll, ob sie ferner in der Berechtigung zu Ausübung des Salzschankes bleiben wollen, was nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars der Fall ist, und man schlägt zu Erreichung dieser Deutlichkeit vor, nach den Worten im zweiten Satze:

„des Salzschankes verbleiben“

das Wörtchen

„wollen“

einzuschleifen und empfehlen mit dieser kleinen Abänderung die §. ebenfalls anzunehmen.

Referent Bürgermeister Schill: Es ist also soviel festgestellt worden, daß derjenige Privilegirte, welcher fernerhin noch den Salzschanke ausübt, nur 2 Gr. Entschädigung pro Scheffel erhalten kann; derjenige aber, der den Salzschanke gänzlich aufgibt, wird mit 4 Gr. entschädigt, welche Entschädigung natürlich nicht bloß auf denjenigen Ort, wo der Salzschanke ausgeübt worden ist, sondern zugleich auch auf diejenigen Orte sich erstreckt, für welche das Privilegium galt, und es ist also das Gesamtquantum dieser Orte zusammen zu rechnen.

Secretair Ritterstädt: Das Entschädigungsprincip ist von der hohen Staatsregierung ausgesprochen worden, und es hat sich, wie ich glaube mit Recht, von keiner Seite her ein Widerspruch dagegen erhoben; jedoch scheint es mir, als ob dieses Princip in der Fassung des Entwurfs deutlich genug ausgesprochen sei. Ich muß hier auf ein Verhältniß etwas näher eingehen, was, soviel ich weiß, in vielen Städten besteht; ein Verhältniß nämlich, wo noch solchen privilegirten

Orten auch eine Anzahl anderer Orte mit der Salzerholung hingewiesen sind. Dieses Verhältniß ist zeither so fest gehalten worden, daß, wenn dergleichen zugewiesene Orte wünschten, ihr Bedürfniß sich für die Zukunft selbst unmittelbar aus der Salzniederlage zu erholen, sie sich selbst gewissermaßen ablösen mußten, und es ist dabei schon durchgängig der Satz von 4 Gr. angenommen worden, welcher von den Verpflichteten bei der Salzniederlage erlegt und durch diese wiederum an die Privilegirten abgesendet wurde. Daß nun bei der zu berechnenden Entschädigung auch diese fremden Orte mit in Berechnung kommen, und daß dabei namentlich auch die Entschädigung, welche schon zeither bezahlt wurde, mit zugeschlagen werden soll, das finde ich in den §§. 10 und 11 nicht deutlich genug ausgedrückt, und ich werde mir deshalb erlauben, einen Vorschlag der geehrten Kammer mitzutheilen. Ferner muß ich bemerken, daß meiner Ansicht nach in Bezug auf die auswärtigen Orte, die Entschädigung wohl noch 4 Gr. in Zukunft gewährt werden müsse, weil der zeither privilegirte Ort in Bezug auf die auswärtigen Orte, den Salzschanke in Zukunft einbüßt, auf die also die Bestimmung in §. 10 nicht bezogen werden kann, wo es heißt: „welche noch ferner in der Berechtigung zur Ausübung des Salzschankes verbleiben,“ denn in Bezug auf die auswärtigen Orte verbleibt der zeither privilegirte Ort künftig nicht mehr in seiner Berechtigung. Diese Bedenken nun haben mich zu dem Antrage bewogen, daß in §. 10 nach dem Worte: „wird“ eingeschaltet werden möge: „insoweit dies der Fall ist,“ und in §. 11, den ich, der Connerität wegen, mir erlaube, zugleich damit in Verbindung zu setzen, nach dem Worte: „ermittelt“ hinzuzufügen: „dergestalt, daß hierbei auch dasjenige Quantum mitgerechnet wird, welches ein privilegirter Ort wegen anderer mit der Salzerholung zeither an denselben gewiesenen Ort bezogen hat, dagegen aber das von einem u.“, sowie am Schlusse derselben §. zu sagen: „dazu aber auch noch der Betrag derjenigen Entschädigung geschlagen, welche ein privilegirter Ort etwa schon zeither von andern Orten wegen ihrer Entlassung von der Verbindlichkeit der Salzerholung bezogen hat.“

Präsident v. Gersdorf: Zuerst würde ich bloß auf den erstern Antrag, der zu §. 10 gehört, die Unterstützungsfrage zu richten haben. Dieser Antrag geht dahin, daß nach dem Worte „wird“ auf der 3ten Zeile von unten eingeschaltet werden möge: „insoweit dies der Fall ist“. Ich frage die Kammer: ob sie denselben zu unterstützen geneigt sei? — Wird ausreichend unterstützt. —

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Zu diesem Antrage habe ich zu bemerken. Es giebt allerdings mehre Städte, welche den Salzschanke zugleich über gewisse Orte des platten Landes mit ausüben. Es findet dieses Verhältniß z. B. an einem Orte in der Nähe von Dresden statt, der vorzugsweise ein solches Privilegium besitzt. Hier gilt nun dasselbe, was von andern Orten gilt, entweder sie betreiben für die Zukunft den Salzschanke fort, und üben denselben aus wie bisher, in welchem